



**Besondere Rechtsvorschriften für die Prüfung  
Zusatzqualifikation „Internationales Wirtschaftsmanagement mit Fremdsprachen“  
für Auszubildende in den Ausbildungsberufen Industriekaufmann/-frau und  
Kaufmann/Kauffrau im Groß- und Außenhandel**

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 6. Juli 1999, 28. Juni 2000 **und vom 18. März 2004** erlässt die Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken als zuständige Stelle nach § 44 in Verbindung mit § 41 Satz 2 bis 4 und § 58 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I., S. 1112), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.03.1998 (BGBl. I., Seite 596., 606) folgende besondere Rechtsvorschriften:

**Zusatzqualifikation "Internationales Wirtschaftsmanagement mit Fremdsprachen"**

**§ 1 Ziel der Prüfung**

Die Prüfung dient dem Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die Auszubildende in den anerkannten Ausbildungsberufen Industriekaufmann/Industriekauffrau oder Kaufmann/Kauffrau im Groß- und Außenhandel über die in den jeweiligen Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Inhalte hinaus erworben haben.

**§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

1. Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer
  - im anerkannten Ausbildungsberuf Industriekaufmann/Industriekauffrau oder Kaufmann/Kauffrau im Groß- und Außenhandel ausgebildet wird und
  - glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen in den in den §§ 3 bis 5 aufgeführten Gebieten erworben hat.
2. Die Glaubhaftmachung erfordert i. d. R. die Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Ausbildungsbetriebes. Die Glaubhaftmachung kann auch über die Vorlage des Ausbildungsberichtsheftes bzw. des Ausbildungsnachweises oder auf andere Weise über die zusätzlich vermittelten Inhalte der in dem Ausbildungsrahmenplan festgelegten Ergänzungen erfolgen.
3. Die Zulassung kann frühestens mit der Zulassung zur Abschlussprüfung im jeweiligen anerkannten Ausbildungsberuf erfolgen.

**§ 3 Prüfungsfächer und Gliederung der Prüfung**

1. Die Prüfung besteht aus den Prüfungsfächern
  - a) Internationale Betriebswirtschaftslehre
  - b) Fremdsprachen
2. Die Prüfung wird in beiden Prüfungsfächern schriftlich und mündlich durchgeführt.
3. Die schriftliche Prüfung kann gemeinsam mit der Berufsschule durchgeführt werden.

#### **§ 4 Prüfungsfach "Internationale Betriebswirtschaftslehre"**

1. In der schriftlichen Prüfung soll der Prüfling in 120 Minuten mehrere praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete, jeweils unter Berücksichtigung von internationalen Aspekten, in Betracht:
  - Wareneinkauf und -verkauf mit Auftragsbearbeitung
  - Absatzförderung/Werbung/Marketing
  - Versand/Logistik
  - Internationaler Zahlungsverkehr
  - Kostenrechnung/Controlling
2. In der mündlichen Prüfung hat der Prüfling in einem verkaufsbetonten Prüfungsgespräch von höchstens 20 Minuten Dauer nachzuweisen, dass er Kenntnisse und Erfahrungen, insbesondere aus den Bereichen Wareneinkauf und -verkauf/Marketing/Logistik und Zahlungsverkehr jeweils unter Beachtung internationaler Aspekte hat.

#### **§ 5 Prüfungsfach "Fremdsprachen in der kaufmännischen Anwendung"**

In der 1. Fremdsprache (Englisch) soll der Prüfling in der Prüfung nachweisen, dass

- er mündliche und schriftliche Informationen in der Fremdsprache verstehen und inhaltlich und sprachlich korrekt wiedergeben kann
- er sich auf unterschiedliche Gesprächspartner und Gesprächssituationen in der Fremdsprache einstellen und sprachlich angemessen kommunizieren kann
- er in der Fremdsprache verhandlungssicher kommunizieren kann
- er fremdsprachliche Texte verstehen und Schriftverkehr sprachlich adäquat abwickeln kann
- er sich mündlich über berufliche und wirtschaftliche Sachverhalte in der Fremdsprache äußern und verständigen kann.

In der 2. Fremdsprache (Französisch, Spanisch, Italienisch) soll der Prüfling in der Prüfung nachweisen, dass

- er mündliche und schriftliche Informationen in einfachen, regelmäßig wiederkehrenden beruflichen Situationen in der Fremdsprache verstehen und wiedergeben kann
- er sich mündlich über einfache berufliche und wirtschaftliche Sachverhalte äußern und verständigen kann
- er fremdsprachliche Texte verstehen und Schriftverkehr in einfachen, regelmäßig wiederkehrenden beruflichen Situationen abwickeln kann

1. Die Fremdsprachenprüfung ist schriftlich und mündlich in zwei Fremdsprachen durchzuführen.
2. Die schriftliche Prüfung umfasst jeweils in insgesamt 145 Minuten folgende Leistungen:
  - a) Einen Geschäftsbrief nach Stichwortangaben in Deutsch formgerecht in der Fremdsprache formulieren. Richtzeit: 45 Minuten
  - b) Eine kurzgefasste schriftliche Mitteilung per moderner Telekommunikation (z.B. Fax) zu einem in der Fremdsprache vorgegebenen Geschäftsfall in der Fremdsprache formulieren. Richtzeit:

30 Minuten

- c) Einen Vermerk in Deutsch über ein in der Fremdsprache geführtes Gespräch formulieren. Richtzeit (einschließlich Aufgabendarbietung): 20 Minuten
- d) Einen Vermerk in Deutsch über einen in der Fremdsprache abgefassten Geschäftsbrief formulieren. Richtzeit: 30 Minuten
- e) Nachweis der allgemeinen Fremdsprachenbeherrschung durch einen C-Test (besondere Form eines Wortergänzungstests) oder durch eine Weiterentwicklung dieses Testverfahrens. Richtzeit: 20 Minuten

Der Prüfling darf in den Teilen a) bis d) ein allgemeines zweisprachiges Wörterbuch benutzen.

3. Die mündliche Prüfung umfasst in einer Dauer von höchstens 20 Minuten folgende Leistungen:

- a) Ein Telefongespräch allgemein geschäftlicher Natur in der Fremdsprache führen.
- b) Ein Gespräch in der Fremdsprache führen.

Dabei soll der Prüfling nachweisen, dass er

- sich über Themen aus seinem Ausbildungsberuf (incl. Zusatzqualifikation) in der Fremdsprache unterhalten kann und
- häufig auftretende Alltagssituationen (z.B. Vorstellen/Begrüßen etc.) sprachlich angemessen bewältigen kann.

#### **§ 6 Zulassung zur mündlichen Prüfung**

- 1. Die Zulassung im Prüfungsfach "Internationale Betriebswirtschaftslehre" ist zu versagen, wenn in der schriftlichen Prüfung in diesem Fach nicht mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden.
- 2. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung im Prüfungsfach "Fremdsprachen in der kaufmännischen Anwendung" ist zu versagen, wenn in der schriftlichen Prüfung in diesem Fach eine Prüfungsleistung mit ungenügend oder mehr als eine Prüfungsleistung mit mangelhaft bewertet wurde.

#### **§ 7 Bestehen der Prüfung**

- 1. Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn
  - a) im Prüfungsfach "Internationale Betriebswirtschaftslehre" in der schriftlichen Prüfung und in der mündlichen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden und
  - b) im Prüfungsfach "Fremdsprachen in der kaufmännischen Anwendung" die Prüfung in beiden Fremdsprachen bestanden wurde. Die Prüfung in einer Fremdsprache ist bestanden, wenn der Teilnehmer in der schriftlichen Prüfung nicht mehr als eine "mangelhafte" Leistung und in der mündlichen Prüfung keine Leistung, die schlechter als "ausreichend" bewertet wurde, erbracht hat.

## **§ 8 Prüfungszeugnis und Gesamtergebnis der Prüfung**

1. Über die bestandene Prüfung stellt die Kammer ein Zeugnis aus, in dem die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis in Punkten und Noten aufgeführt sind. Das Gesamtergebnis ergibt sich als arithmetisches Mittel der Ergebnisse der beiden Prüfungsfächer "Internationale Betriebswirtschaftslehre" und "Fremdsprachen in der kaufmännischen Anwendung".
2. Das Ergebnis im Prüfungsfach "Internationale Betriebswirtschaftslehre" ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der schriftlichen und der mündlichen Prüfung in diesem Fach.
3. Das Ergebnis im Prüfungsfach "Fremdsprachen in der kaufmännischen Anwendung" ergibt sich je Fremdsprache aus dem arithmetischen Mittel aus der Bewertung der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Prüfung in diesem Fach. Dabei wurde das Ergebnis in der schriftlichen Prüfung als arithmetisches Mittel der Prüfungsgebiete (a) bis (e) gemäß § 5 Abs. 2 ermittelt und das Ergebnis der mündlichen Prüfung als arithmetisches Mittel der Prüfungsteile (a) und (b) gemäß § 5 Abs. 3.
4. Über die erfolgreiche Prüfung im Prüfungsfach „Fremdsprachen in der kaufmännischen Anwendung“ erteilt die Kammer auf Antrag des Prüfungsteilnehmers je Fremdsprache zusätzlich ein Zeugnis gemäß der von der Kammer erlassenen Rechtsvorschrift „Zusatzqualifikation Fremdsprache für kaufmännische Auszubildende“, wenn nur die Teilprüfung in einer oder beiden Fremdsprachen bestanden wurde und nicht die Gesamtprüfung.

## **§ 9 Sonstige Bestimmungen**

Soweit diese Rechtsvorschriften nichts Abweichendes regeln, findet die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlußprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen sinngemäß Anwendung.

Heilbronn, 18. März 2004

Günter Steffen  
Präsident

Heinrich Metzger  
Hauptgeschäftsführer

## **Genehmigung**

Diese Rechtsvorschriften wurden mit Bescheid ..... gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. § 41 Satz 2 bis 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg genehmigt. Sie treten am Tag nach Ihrer Verkündung im Mitteilungsblatt der Kammer in Kraft.

**Ergänzung zum Ausbildungsrahmenplan Industriekaufmann  
Ausbildungsschwerpunkt: Zusatzqualifikation  
"Internationales Wirtschaftsmanagement mit Fremdsprachen"**

Lfd.-Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten + Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr
1	2	3	4
Zu 3	Personalwesen (§ 3 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wichtige arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Vorschriften anderer Länder in der Praxis aufzeigen/anwenden.</li> <li>- Unterschiede der Ausbildungs- und Weiterbildungssysteme anderer Länder aufzeigen.</li> <li>- Die für die Personalsuche, -auswahl, -führung, -einsatz und -entwicklung bedeutsamen Unterschiede für die Praxis vorbereiten.</li> <li>- Unterschiede in den Grundsätzen der Arbeitnehmervertretung anderer Länder mit denen des Ausbildungsbetriebes vergleichen.</li> </ul>	2. - 3. Ausbildungshalbjahr
Zu 4.2	Absatzförderung/Marketing (§ 3 Nr. 4)	<p>Unter Berücksichtigung länder-spezifischer Standards</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei der Erstellung von Marketing-Plänen unter Berücksichtigung von Marketing-Mix mitwirken,</li> <li>- die unterschiedlichen Vermarktungsstrategien eines Produktes zur Generierung von Schlüsseldaten der Märkte und Produkte analysieren</li> <li>- Auswahl, Umsetzung und Auswertung unterschiedlicher Vermarktungs- und Promotionsstrategien in der Praxis kennenlernen.</li> </ul>	3. - 4- Ausbildungshalbjahr
Zu 4.3	Einkauf/Verkauf/Export/Auftragsbearbeitung (§ 3 Nr. 4 Buchstabe c)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anfragen und Angebote aus anderen Ländern bearbeiten.</li> <li>- Korrespondenz mit ausländischen Kunden und Lieferanten erledigen.</li> <li>- Bei Beratungs- und Verkaufsgesprächen mit ausländischen Kunden mitwirken und entsprechende Geschäftsvorfälle veranlassen und bearbeiten.</li> </ul>	3. - 4. Ausbildungshalbjahr
Zu 4.4	Versand/Logistik (§ 3 Nr. 4 Buchstabe d)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grenzüberschreitenden Warenverkehr unter Berücksichtigung zolltechnischer und exportrelevanter Richtlinien abwickeln.</li> <li>- Bei der Auswahl von Verkehrs-/Transportleistungen mitwirken.</li> </ul>	3. - 4. Ausbildungshalbjahr
Zu 5.3	Zahlungsverkehr-EU (§ 3 Nr. 5 Buchstabe c)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr unter Berücksichtigung internationaler Zahlungsströme unterschiedlicher Währungen, nationaler und internationaler Finanzierungsmodalitäten abwickeln.</li> </ul>	4. - 6. Ausbildungshalbjahr
Neu 6	Datenverarbeitung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Daten mit Hilfe der EDV erfassen und anhand betriebspezifischer Software unter Anwendung von Textverarbeitungs-, Tabellenkalkulations- und Grafikprogrammen sowie Datenbanken als Grundlage für Entscheidungsprozesse aufbereiten.</li> </ul>	1. - 6. Ausbildungshalbjahr

Lfd.-Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten + Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr
1	2	3	4
Neu 7	Controlling	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bezogen auf die Aufgabe, Zielsetzung und organisatorische Struktur des betrieblichen Controllings, bei der Erfassung, Erstellung und Auswertung von Kennzahlen zur Beurteilung definierter Leistungselemente mitwirken.</li> <li>- Kennzahlen und Leistungsdaten auswählen und in Bezug zu unternehmerischen Entscheidungsprozessen setzen.</li> <li>- Optimierungsmaßnahmen für Qualitäts-zirkel erarbeiten und bei der praktischen Umsetzung mitwirken (z.B. ISO 9000 ff)</li> </ul>	3. - 6. Ausbildungshalbjahr
Neu 8	Ausbildungsbereichsübergreifende Schlüsselqualifikationen	<p>Sozial- und Methodenkompetenz</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Präsentationsunterlagen, auch fremdsprachliche, nach Vorgabe erstellen.</li> <li>- Sonderaufgaben und Projekte, Planspiele, Simulation, selbständig übernehmen und durchführen.</li> <li>- An betrieblichen Arbeitskreisen, wie Qualitätszirkeln, Problemlösungsgruppen und KVP-Gruppen mitwirken</li> </ul>	1. - 6. Ausbildungshalbjahr
Neu 9	Fremdsprachen	Fremdsprachenkenntnisse (in mindestens einer Fremdsprache) in mündlicher und schriftlicher Form berufsbezogen anwenden.	1. - 6. Ausbildungshalbjahr
erwünscht	Auslandspraktikum	Mehrmonatiges Ausbildungspraktikum zur Festigung und Vertiefung der o.a. Ausbildungsinhalte	4. - 5. Ausbildungshalbjahr

**Ergänzung zum Ausbildungsrahmenplan Kaufmann im Groß- und Außenhandel**  
**Ausbildungsschwerpunkt: Zusatzqualifikation**  
**"Internationales Wirtschaftsmanagement mit Fremdsprachen"**

Lfd.-Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten + Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr
1	2	3	4
Zu 1.1	Wareneinkauf (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei der Erstellung von Kriterien für die Beurteilung von ausländischen Lieferanten mitwirken (z.B. ABC-Analysen u.a.)</li> <li>- Korrespondenz mit ausländischen Kunden erledigen..</li> <li>- Auswirkungen der Produkthaftung bei internationalen Geschäften kennenlernen.</li> </ul>	2. - 3. Ausbildungshalbjahr
Zu 2.1	Warenverkauf (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anfragen aus anderen Ländern bearbeiten.</li> <li>- Korrespondenz mit ausländischen Kunden erledigen.</li> <li>- Bei Beratungs- und Verkaufsgesprächen mit ausländischen Kunden mitwirken und entsprechende Geschäftsvorfälle veranlassen und bearbeiten.</li> </ul>	3. - 4. Ausbildungshalbjahr
Zu 2.2	Markt und Werbung/Marketing (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unterschiedliche Werbemaßnahmen unter Berücksichtigung länderspezifischer Besonderheiten erläutern.</li> </ul>	3. - 4. Ausbildungshalbjahr
Zu 2.4	Warenversand/Logistik einschl. Transpot- und Speditionswesen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grenzüberschreitenden Warenverkehr unter Berücksichtigung zolltechnischer und exportrelevanter Richtlinien abwickeln.</li> <li>- Bei der Auswahl von Verkehrs-/Transportleistungen mitwirken.</li> </ul>	3. - 4. Ausbildungshalbjahr
Zu 3.1	Zahlungsverkehr-EU (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr unter Berücksichtigung internationaler Zahlungsströme unterschiedlicher Währungen, nationaler und internationaler Finanzierungsmodalitäten abwickeln</li> </ul>	4. -6. Ausbildungshalbjahr
Zu 3.3	Kostenrechnung/Controlling (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bezogen auf die Aufgabe, Zielsetzung und organisatorische Struktur des betrieblichen Controllings, bei der Erfassung, Erstellung und Auswertung von Kennzahlen zur Beurteilung definierter Leistungselemente mitwirken.</li> <li>- Kennzahlen und Leistungsdaten auswählen und in Bezug auf unternehmerische Entscheidungsprozesse setzen.</li> <li>- Optimierungsmaßnahmen für Qualitätszirkel erarbeiten und bei der praktischen Umsetzung mitwirken (z.B. ISO 9000 ff)</li> </ul>	3. - 6. Ausbildungshalbjahr
Zu 4.3	Büroarbeiten, Datenver-arbeitung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Daten mit Hilfe der EDV erfassen und anhand betriebsspezifischer Software unter Anwendung von Textverarbeitungs-, Tabellenkalkulations- und Grafikprogrammen sowie Datenbanken als Grundlage für Entscheidungsprozesse aufbereiten.</li> </ul>	1. -6. Ausbildungshalbjahr

Lfd.-Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten + Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr
1	2	3	4
Zu 5.	Personalwesen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- wichtige arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Vorschriften anderer Länder in der Praxis aufzeigen/anwenden.</li> <li>- Unterschiede der Ausbildungs- und Weiterbildungssysteme anderer Länder aufzeigen.</li> <li>- Die für die Personalsuche, -auswahl, -führung, -einsatz und -entwicklung bedeutsamen Unterschiede für die Praxis vorbereiten.</li> <li>- Unterschiede in den Grundsätzen der Arbeitnehmervertretung anderer Länder mit denen des Ausbildungsbetriebes vergleichen.</li> </ul>	2. -3. Ausbildungshalbjahr
Neu 6	Ausbildungsbereichsübergreifende Schlüsselqualifikationen	<p>Sozial- und Methodenkompetenz</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Präsentationsunterlagen, auch fremdsprachliche, nach Vorgabe erstellen.</li> <li>- Sonderaufgaben und Projekte, Planspiele, Simulationen, selbständig übernehmen und durchführen.</li> <li>- An betrieblichen Arbeitskreisen, wie Qualitätszirkeln, Problemlösungsgruppen und KVP-Gruppen mitwirken</li> </ul>	1. - 6. Ausbildungshalbjahr
Neu 7	Fremdsprachen	Fremdsprachenkenntnisse (in mindestens einer Fremdsprache) in mündlicher und schriftlicher Form berufsbezogen anwenden.	1. - 6. Ausbildungshalbjahr
erwünscht	Auslandspraktikum	Mehrmonatiges Ausbildungspraktikum zur Festigung und Vertiefung der o.a. Ausbildungsinhalte	4. - 5. Ausbildungshalbjahr